

Neues vom „Schwarzen Mann“

Einige Anmerkungen zum Schornsteinfegerrecht

Gesetz zur Neuordnung des Schornsteinfegerwesens vom 26.11.2008

brachte

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Volle Geltung ab 01.01.2013

Eigentümergepflichten (§ 1 SchfHwG)

- § 1 Abs. 1 SchfHwG = Handlungspflicht
- § 1 Abs. 2 SchfHwG = Mitteilungspflicht
Änderungen, Einbau neuer Anlagen, Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen
- § 1 Abs. 3 SchfHwG = Gestattungspflichten
- § 1 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG = Gestattungspflicht BSM
- § 1 Abs. 3 Satz 2 SchfHwG = Gestattungspflicht Behörde

Schornsteinfeger u. Schornsteinfegerinnen (§ 2 SchfHwG)

- Grundaussage § 2 Abs. 1 SchfHwG
= die vom Eigentümer zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten sind wesentliche Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks
- Durchführung dieser Arbeiten darf nur durch Betriebe erfolgen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen oder EU-Dienstleistungserbringer sind
- Arbeitsausführung durch AN im Betrieb, Mindestqualifikation: Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder vergleichbare Qualifikation

- § 2 Abs. 2 SchfHwG = Regelung für die Übergangsphase (bis 31.12.2012)
 - bis zum Ende der Übergangsphase dürfen die in Abs. 1 genannten Arbeiten nur vom BSM oder EU-Dienstleistungserbringer erbracht werden

Beachte: § 13 Abs. 3 SchfG: „vorübergehend und gelegentlich“ auch von Staatsangehörigen EU / EWR oder Schweiz, die in Deutschland keine gewerbliche NL im SchfHw unterhalten, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 7 und 9 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erfüllen

Schornsteinfegerregister (§ 3 SchfHwG)

- Den Eigentümern, den BSM und der zuständigen Behörde wird ermöglicht festzustellen, wer mit den Schornsteinfegerarbeiten beauftragt werden darf
- Register wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführt
- Die entsprechenden Daten der BSM in Thüringen werden durch das TLVwA übermittelt

Nachweise (§ 4 SchfHwG)

- Zur Sicherstellung von Betriebs- und Brandsicherheit ist es erforderlich, dass die Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG kontrolliert wird
- Hierfür werden den Eigentümern **Formblätter** zur Verfügung gestellt

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (§ 8 SchfHwG)

- Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger = wer von der zuständigen Behörde für einen Kehrbezirk bestellt ist
- Beliehene Unternehmer
- gehören aber als Gewerbetreibende auch dem Schornsteinfegerhandwerk an

Anforderungen und Verfahren (§ 9 SchfHwG)

Lit.: BayVGH, Urteil vom 22.12.2011 – GewArch 12, 83 ; Seidel, GewArch 12, 382 ff.

- Öffentliche Ausschreibung
- Grundvoraussetzung: Bewerber/in erfüllt die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks
- Bewerbungsunterlagen
- Bestenauslese

Gestaltung Ländersache (VO nach § 9 Abs. 4 SchfHwG?)

„Lernendes System“ (Seidel, GewArch 12, 382 (388))

Übergangsregelungen (§ 48 SchfHwG)

- Wer seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zum BSM bestellt ist, bleibt bis zum 31.12.2012 für diesen Kehrbezirk als BSM und weitere zwei Jahre als Bezirksbevollmächtigter bestellt
- Nach Ablauf dieser Zeit (31.12.2014) wird der Bezirk neu ausgeschrieben
- In Thüringen: Ca. 180 Ausschreibungen nötig

Bestellung (§ 10 SchfHwG)

- Bestellung ist auf 7 Jahre befristet
- Jeder BSM kann grundsätzlich nur einen Kehrbezirk inne haben
- Findet sich im Rahmen der Ausschreibung keine geeignete Person, kann ein BSM für mehrere Bezirke bestellt werden (längstens für 3 Jahre)

Verhinderung (§ 11 SchfHwG)

- Vorübergehende Verhinderung (längstens 3 Monate)
→ BSM kümmert sich selbst um die Vertretung seines Kehrbezirkes
- Die Verhinderung und die Vertretung zeigt er der Behörde an
- Bei länger Abwesenheit erfolgt durch den BSM eine Meldung an die zuständige Behörde → diese erlässt eine entsprechende Anordnung für die Vertreterbestellung
- Eine Ablehnung der Vertreterbestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich

Aufhebung der Bestellung (§ 12 SchfHwG)

Bestellung ist aufzuheben:

- auf Antrag des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
- fachliche und persönliche Zuverlässigkeit ist nicht mehr gegeben
- mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird – Teilnahme an Staffelung derzeit in der Diskussion!
- dauerhafte Unfähigkeit wegen körperlichem Gebrechen

- Ob für das Schornsteinfegerhandwerk die stufenweise Anhebung zum Eintritt in das Rentenalter für die BSM anzuwenden ist, ist derzeit noch ungeklärt. Positionen:
 - BMWI: Staffelung entsprechend § 35 SGB II also stufenweise Anhebung des Rentenalters
 - BLA (= diverse BL): Rente mit 67 per sofort, **keine** stufenweise Anhebung

Feuerstättenschau (§ 14 SchfHwG)

- BSM führen als Annex zur Kkehrbuchführung zweimal im Vergabezeitraum eine Feuerstättenschau durch
- Feuerstättenschau dient der Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit
- Sie ist wichtig, weil das Kkehrbuch das einzige Verzeichnis aller Feuerungsanlagen ist
- Ohne die Feuerstättenschau besteht keine Möglichkeit zu erfahren, ob die Daten in den Kkehrbüchern korrekt sind

- Die Feuerstättenschau ist nach geltender Rechtslage (§ 17 Abs. 1 SchfHwG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG) Aufgabe der BSM und stets von diesem durchzuführen!
- Ausnahmen bestehen nur für die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 4 – 8, 10 und 12 SchfG (vgl. § 13 Abs. 3 SchfG)

(VG München, Beschluss vom 12.05.2010 – M 1 KO 10.487)

aktuelle Rechtslage (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG)

Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, in einem Abstand von fünf Jahren (jährlich in einem Fünftel seines Bezirks) jeden Schornstein, jede Feuerstätte und jedes Verbindungsstück in den Gebäuden seines Bezirks, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung auszuführen hat, auf ihre Feuer-sicherheit durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.

(VG Gelsenkirchen, Urteil vom 11.05.2010 – 9 k 2201/09)

- **künftige Rechtslage = § 14 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG ab 01.01.2013**
- Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger führt persönlich zweimal während des Zeitraums seiner Bestellung (i. d. R sieben Jahre) eine Feuerstättenschau durch, um die Betriebssicherheit der Anlage zu überprüfen
- Dabei überprüft er künftig auf Grundlage der 1. BImSchV auch den ordnungsgemäßen technischen Zustand des Ofens und das Brennstofflager

- Gegenstand der Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG):
- Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen der BSM (bev. BSF) Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des SchfHwG oder der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat.
- **Beachte: § 3 Abs. 3 KÜO** (neu seit 18.06.2011) intensiviert die Zusammenlegung von Schornsteinfegerarbeiten!
- Danach sind Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die über die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 KÜO bisher ausdrücklich genannten Fälle hinaus anfallen, in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchzuführen (BR-DS 200/11 vom 12.04.2011, S. 13).

Feuerstättenbescheid

Rechtsgrundlage = § 17 Abs. 1 SchfHwG

Für die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters gilt im Übrigen § 13 des Schornsteinfegergesetzes mit der Maßgabe, dass der Bezirksschornsteinfegermeister **bei der Feuerstättenchau** (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes) durch **schriftlichen Bescheid** festsetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 (KÜO) oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) durchzuführen sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat (**Feuerstättenbescheid**)

Hintergrund = § 17 Abs. 1 SchfHwG wurde durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.07.2011 (BGBl. I Seite 1341, 1343) geändert

„Die Änderung des § 17 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass Bezirksschornsteinfeger bereits vor dem 01.01.2013 Feuerstättenbescheide erlassen dürfen bzw. müssen, die auch die vor diesem Datum bestehenden Eigentümerpflichten festsetzen“

(BT-DS 17/5312)

§ 17 Abs. 3 SchfHwG

Fürkehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, bei denen bis zum 31.12.2012 keine Feuerstättenschau mehr durchzuführen ist, haben die Bezirksschornsteinfegermeister den Feuerstättenbescheid auf der Grundlage der Daten des Kkehrbuchs zu erstellen und den Eigentümern zuzustellen.

Dies gilt auch dann, wenn

- 1.) die Eigentümer einen Antrag auf Ausstellung des Feuerstättenbescheides stellen oder
- 2.) den Bezirksschornsteinfegern die Durchführung der Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Anm.: KÜO) oder nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen von den Eigentümern verweigert wird.

Der Feuerstättenbescheid nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für den Zeitraum bis zur nächsten Feuerstättenschau

- **Hintergrund**

§ 17 Abs. 3 SchfHwG wurde durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.07.2011 (BGBl. I Seite 1341,1343) um die Sätze 2 und 3 ergänzt

Die Ergänzung des § 17 Abs. 3 schafft die Rechtsgrundlage für einen Feuerstättenbescheid auf Antrag (Satz 2) bei Verweigerung der Durchführung der Feuerstättenschau (Satz 3). Die Regelung in Satz 3 gewährleistet aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit, dass für jede Feuerstätte ein Feuerstättenbescheid vorhanden ist, selbst wenn die Feuerstättenschau vom Eigentümer verweigert wird (vgl. BT-DS 17/5312 -gekürzt)

Der Feuerstättenbescheid dient der Konkretisierung der Eigentümerpflichten und ist Grundlage für eventuelle Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung

In dieser Fassung stellt

§ 17 SchfHwG

die (alleinige) Rechtsgrundlage für den

Feuerstättenbescheid

dar.

Einer Bezugnahme auf § 14 (wie zuvor) bedarf es nicht
mehr!

Feuerstättenbescheid – Was ist das?

§ 17 Abs. 1 SchfHwG:

Schriftlicher Bescheid, der festsetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat

= Schornsteinfegerarbeiten ergeben sich aus KÜO und 1. BImSchV

(derzeit, besondere Länderregeln möglich; beachte zum weiteren Inhalt i. Ü. § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG – s. u.)

Der BSM besitzt insoweit (= Bestimmung der Schornsteinfegerarbeiten) **kein Ermessen**

(vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.11.2009 – 4 B 910/09)

Beachte:

Der Feuerstättenbescheid ist ein **Verwaltungsakt nach § 35 ThürVwVfG !**

D. h.: Der BSM ist **zuständige Behörde** für den Erlass des Bescheids

Der Bescheid muss alle Anforderungen eines VA erfüllen
Formell: **Bekanntgabe!**

Materiell: Genaue Beschreibung der Eigentümerpflichten = Welche Arbeiten (KÜO/1. BImSchV) und wann?

Arg.: Bescheid ist Vollzugsgrundlage

Beachte:

Feuerstättenbescheid – Wann ?

§ 17 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG: „...**bei** der Feuerstättenschau...“,

Zeitlich nah aufeinander folgend; Annahme: 3 Monate

Vgl. VG Gelsenkirchen vom 11.5.2010 – 9 K 2201/09: „anlässlich der Feuerstättenschau“; vgl. auch VG Würzburg vom 23.11.2011 – W 6 K 10.1381, wo ohne Weiteres anerkannt wird, dass zwischen FStSchau und FStB 3 ½ Monate liegen

Ausnahme: Bis zum 31.12.2012 ist (turnusmäßig) keine Feuerstättenschau mehr durchzuführen dann: Erlass nach Kehrbuch

Anlassbezogene Überprüfungen (§ 15 SchfHwG)

- Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei einer Anlage die Betriebs- und Brandsicherheit nicht gewährleistet ist, können auch außerhalb der turnusmäßigen Intervalle Überprüfungen vorgenommen werden

Führung des Kkehrbuchs (§ 19 SchfHwG)

- Als Grundlage für die Kontrolle der Kehr- und Überprüfungspflichten führen die BSM ein **Kkehrbuch**
- Dort sind die Stammdaten jeder Feuerungsanlage einzutragen sowie
 - Datum der Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten
 - Eventuelle Mängel einer Anlage bzw. Datum des Abstellens des Mangel
 - Datum und Ergebnis der letzten Feuerstättenschau
 - Datum und Ergebnis der Bauabnahme
 - Datum und Ergebnis der anlassbezogenen Überprüfung
 - Daten für die Aufstellung von Emissionskatastern
- Zu den Stammdaten gehört auch das Alter der Feuerstätte

Kosten (§ 20 SchfHwG)

Bei den Tätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden dürfen, handelt es sich um

Feuerstättenschau mit dem Feuerstättenbescheid
Durchführung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen
Anlassbezogene Kontrolle
Ausstellung von Bescheinigungen für Bauabnahmen

Kosten = öffentliche Last des Grundstücks

Bußgeldvorschriften (§ 24 SchfHwG)

Eigentümer handeln ordnungswidrig, wenn sie

- eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig reinigen oder überprüfen lassen
- Mitteilung über Änderungen der Anlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen
- dem BSM den Zutritt zur Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten verweigern
- der Behörde den Zutritt verweigern

Nichterfüllung, Zweitbescheid (§ 25 SchfHwG)

- Wenn den BSM die fristgerechte Durchführung der Arbeiten nicht rechtzeitig nachgewiesen wurde → unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde
- Behörde erlässt Zweitbescheid
- Für den Fall der Nichtbefolgung des Zweitbescheides ist die Ersatzvornahme anzudrohen

Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG)

Verpflichtung, die Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, wird nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt

= Vornahme der Handlungen im Rahmen der

Ersatzvornahme

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !!

Carsten Diekmann
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat Handwerks- und Gewerberecht, Preisüberwachung
Weimarplatz 4
99423 Weimar
0361/3773-7427
[Carsten Diekmann@tlvwa.thueringen.de](mailto:Carsten.Diekmann@tlvwa.thueringen.de)